

Telefon: 233 – 34650
Telefax: 233 – 34666
bs-grosshandel-auto@muenchen.de

**Referat für
Bildung und Sport**
Städtische Berufsschule für
Großhandels- und
Automobilkaufleute
RBS-B-2023

**Präventionsvereinbarung
und Stufenplan
für den Umgang mit Suchtmittelkonsum/
zur Drogenprävention
an der
Städtischen Berufsschule
für Großhandels- und Automobilkaufleute
München**

Präventionsvereinbarung

Präambel

Im Lebensraum Schule werden wir mit vielfältigen gesellschaftlichen Problemen konfrontiert, darunter auch Sucht und Drogenkonsum. Gemäß dem pädagogischen Auftrag möchten wir als Schule einen Raum bieten, der Lösungsmöglichkeiten mit positiven Perspektiven für möglichst alle Beteiligten zulässt. Ein verständnisvoller, menschlicher Umgang kann das nötige Vertrauensverhältnis schaffen und stärkend auf die Persönlichkeit der betroffenen Schülerinnen und Schüler wirken.

Grundsatz:

Prävention ist das vorrangige Ziel unseres pädagogischen Handelns. **Hilfe** für die betroffenen Konsumenten von legalen und illegalen Suchtstoffen und **Schutz** der Mitschülern/innen sind gleichrangig und bilden den **Grundsatz im Umgang mit Verdachtsfällen**.

Durch die Befolgung eines Stufenplanes soll die Umsetzung des o.g. Grundsatzes gewährleistet werden. Um den unterschiedlichen Fällen gerecht zu werden, soll im Folgenden zwischen Anfangsverdacht (Mutmaßung aufgrund von Verhaltensbeobachtungen) und erhärtetem Verdacht (konkret beobachteter Konsum oder Besitz von Suchtmitteln) unterschieden werden.

Da eine solche Präventionsvereinbarung davon lebt, dass sie von allen Beteiligten getragen wird, soll die Einführung des Stufenplans zur Suchtprävention der Beginn einer Entwicklung sein. In der kommenden Zeit ist es wünschenswert, Erfahrungen mit dieser Präventionsvereinbarung zu sammeln und sie mit Blick auf die Praxis weiterzuentwickeln. Hierzu benötigen wir die Rückmeldung aller Beteiligten. Die Vereinbarung ist als eine Hilfestellung für betroffene Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer unserer Schule gedacht.

Sie dient im Wesentlichen der Abklärung von Ursachen einer Verhaltensänderung bzw. Verhaltensauffälligkeit, zielt auf die Entwicklung eines positiven Verhaltens ab und hilft indirekt Betroffene besser zu Schützen.

Unter Suchtmitteln sind in diesem Zusammenhang zu verstehen:

- **legale Suchstoffe, hier vor allem Alkohol**
- **illegale Drogen**
- **zunehmend auch nicht stoffgebundene Suchtformen z.B. Spielsucht**

Durch eine solche Vereinbarung wird allen Beteiligten deutlich, dass eine Verhaltensänderung gewünscht und notwendig ist und im Einzelfall zu einer effektiven Vermittlung von Hilfsangeboten führen kann. Eine Suchtvereinbarung bietet die Möglichkeit für alle Beteiligten, Sicherheit im praktischen Umgang mit Drogen- und Suchtproblemen zu entwickeln.

Präventionsvereinbarung

Die Präventionsvereinbarung hilft:

Schülerinnen und Schüler gewinnen mehr Klarheit über das, was sie erwartet, wenn sie Suchtmittel konsumieren und dadurch in der Schule auffällig werden. Sie können sich leichter entscheiden, wie sie sich verhalten wollen. Dadurch wird die Transparenz des Zusammenhangs von Verhalten und Konsequenz und somit die Selbstverantwortlichkeit gefördert.

Suchtgefährdete Schülerinnen und Schüler erfahren Förderung in Richtung Beratung und Therapie, da sie im Stufenmodell mehrfach Gesprächsangebote bekommen und aufgefordert werden Hilfe anzunehmen, um weitere negative Konsequenzen vermeiden zu können.

Lehrerinnen und Lehrer gewinnen mehr Handlungssicherheit und Klarheit über die zu erledigenden Aufgaben. Sie können sich auf die Struktur der Suchtvereinbarung berufen und im Einzelfall die verschiedenen Stufen „abarbeiten“. Die Gefahr eines unprofessionellen Umgangs mit (suchtbezogenen) Verhaltensauffälligkeiten, wie z.B. eine zu verharmlosende oder zu harte Reaktion, wird reduziert. Verantwortung wird an die Schüler zurückgegeben. Die Zusammenarbeit aller beteiligter Lehrer und anderer Beteiligter wird geregelt, dadurch erleichtert und gefördert.

Die Präventionsvereinbarung berücksichtigt das Schreiben des bayerischen Kultusministeriums zum Verhalten bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen an Schulen (v.a. unter Nr. 7.) vom 24. September 2014. Dadurch wird für die Lehrerinnen und Lehrer auch eine größere Rechtssicherheit für ihr pädagogisches Handeln gewährleistet. Allerdings soll, zum persönlichen Schutz, keine Lehrerin/ kein Lehrer strengstens auf die Einhaltung der Stufen verpflichtet werden, wo das Gefühl der Überforderung oder mangelnde Erfahrung ein Handlungshemmnis darstellen. Selbstverständlich bleibt es den Kolleginnen und Kollegen in solchen Fällen frei, sich direkt an den Präventionsbeauftragten oder eine andere, mit der Präventionsvereinbarung in Verbindung stehende Person zu wenden.

Unabhängig von dieser Präventionsvereinbarung steht den Schülerinnen und Schülern selbstverständlich auch weiterhin der Präventionsbeauftragte zur Verfügung; dies gilt auch für jene, die sich Sorgen um Mitschüler machen; all diesen Personen wird unbedingter Vertrauensschutz zugesichert. Die Gesprächsinhalte unterliegen der Schweigepflicht; davon ausgenommen sind Inhalte von Handlungen und Absichten, die sich eindeutig strafrechtsrelevant oder gefährdend gegenüber Dritten erweisen.

Für unsere Schule insgesamt erhoffen wir uns durch den Prozess der Entwicklung dieser Suchtvereinbarung einen inhaltlichen Kompetenzzuwachs. Dieser positive Effekt wird sich, davon ist sicher auszugehen, ebenso auf der praktischen Handlungsebene zeigen, wenn wir uns klar am Stufenmodell orientieren.

Weitere Maßnahmen, welche diese Effekte unterstützen, sind nach der Verabschiedung der Suchtvereinbarung geplant bzw. bestehende und bereits angewendete Konzepte werden weiterentwickelt und angeboten.

Eine Schule, an der (suchtbezogene) Verhaltensauffälligkeiten ernst genommen und strukturiert bearbeitet werden, an der Hilfsangebote unterbreitet werden und wo nicht nur mit Sanktionen gedroht wird, hat Vorbildcharakter.

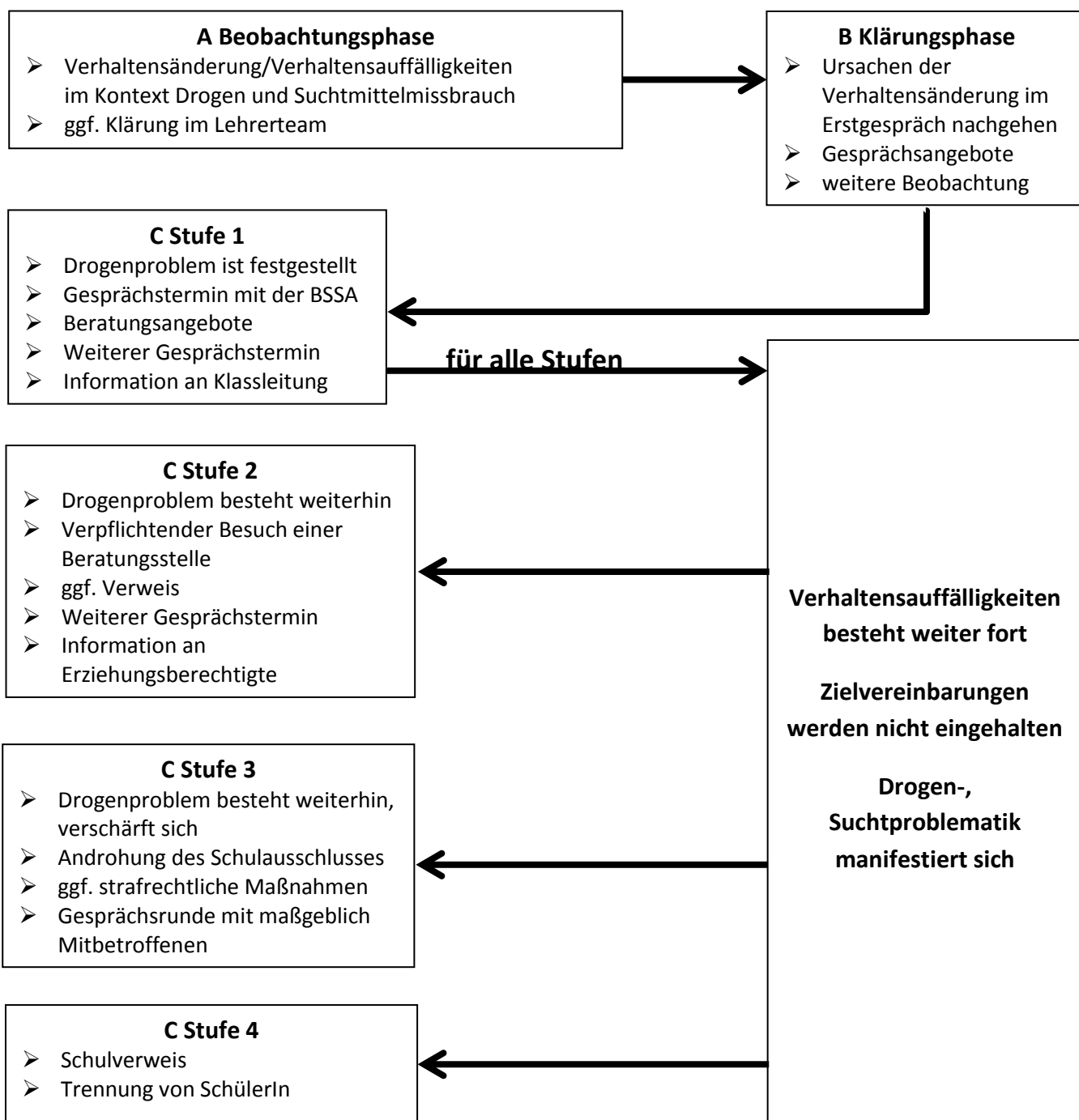
Präventionsvereinbarung

Stufenplan zur Drogenprävention

(Übersicht)

Der Stufenplan besteht aus folgenden Stufen:

- A Beobachtungsphase (Anfangsverdacht)**
- B Klärungsphase (Vorstufe)**
- C Stufen 1-4**



Präventionsvereinbarung

Übersicht der Zuständigkeiten und Beteiligten

A+B Beobachtung und Klärungsphase

- + Betr. Schülerin oder Schüler
- + Betr. Lehrkraft (je nach Situation, **kann** eine Besprechung mit der Klasseitung erfolgen)
- + **bei Bedarf** Präventionsbeauftragte/-r oder Mitarbeiter der BSSA

C Stufe 1

- + Betr. Schülerin oder Schüler
- + Mitarbeiter/-in der BSSA
- Information an Klasseitung, dass ein Gespräch geführt wurde (nicht Inhalt des Gespräches)

C Stufe 2

- + Betr. Schülerin oder Schüler
- + Mitarbeiter/-in der BSSA
- + Klasseitung
- + Präventionsbeauftragte/-r
- ggf. Erziehungsberechtigte

C Stufe 3

- + Betr. Schülerin oder Schüler
- + Mitarbeiter/-in der BSSA
- + Klasseitung
- + Präventionsbeauftragte/-r
- + Schulleitung
- + Ausbildungsbetrieb
- ggf. Erziehungsberechtigte

C Stufe 4

- + Betr. Schülerin oder Schüler
- + Mitarbeiter/-in der BSSA
- + Klasseitung
- + Präventionsbeauftragte/-r
- + Schulleitung
- + (Disziplinarausschuss)

Präventionsvereinbarung

A Beobachtungsphase (Anfangsverdacht)

➔ Beobachtung/Abklärung von Verhaltensauffälligkeiten bzw. Verhaltensänderungen und deren Ursachen.

Zunächst soll diese Phase zur Abklärung der Ursachen für eine Verhaltens-auffälligkeit dienen. Die Ursachen können häufig bei suchunabhängigen Hintergründen liegen, wie z.B. im familiären oder sozialen Umfeld, an(post-)pubertären Entwicklungsschüben etc.

Von einzelnen Auffälligkeiten lassen sich kaum Rückschlüsse hinsichtlich einer Drogen-/Suchtproblematik ziehen. Auch die Unterscheidung von stoffgebundenen und nicht stoffgebundenen Abhängigkeiten muss berücksichtigt werden.

Mögliche Auffälligkeiten **können** sein:

- häufige Verspätungen
- häufig fehlende Arbeitsmittel
- Unterrichtsstörungen
- Apathie, häufiger Schlaf während des Unterrichts
- Auffälliges Desinteresse an Schule und Ausbildung
- Leistungsabfall
- heftige Gefühlsschwankungen
- Notorische Unruhe
- Konzentrationsstörungen
- Aggressivität
- regelmäßig erkennbare Lügen/Unehrllichkeiten
- Außenseiterposition/mangelnde Integration in die Klassengemeinschaft
- Konsum von Suchtmitteln im oder vor dem Unterricht, bzw. in den Pausen
- Handel mit Suchtmitteln

Darüber hinaus und das gilt vor allem für die Klärungsphase, kann die geruchliche Wahrnehmung z.B. von Alkohol oder anderen Stoffen von Bedeutung sein.

Es wird empfohlen die Beobachtungen im Klassenteam zu besprechen und den Beobachtungsbogen anzuwenden.

Präventionsvereinbarung

B Klärungsphase (Vorstufe)

Ausgangssituation	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verhaltensauffälligkeit ➤ Verhaltensänderung
Vorgehensweise	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erstgespräch: <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Benennen - der Beobachtung - des persönlichen Eindrucks ➤ Angebot eines neuen Gesprächstermins ➤ Angebot weiterer Gesprächsteilnehmer ➤ Hinweis auf Schweigepflicht ➤ Austausch in/mit Klassenteam
Teilnehmer	<ul style="list-style-type: none"> ➤ SchülerIn ➤ aufmerksam gewordene Lehrkraft
Ziel	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Abklärung von Ursachen ➤ Gesprächsangebot(e) ➤ „Transparenz“ suchen innerhalb von zwei Wochen

Ergänzende Bemerkungen

- (1) Bestätigt sich in dieser Phase der Eindruck, dass Sucht bzw. Suchtmittelkonsum das vordergründige Thema ist, beginnt die Stufe 1 des Stufenplans. Auch der
- (2) Den jeweiligen Stufen 1-4 ist immer der Einbezug der Präventionsbeauftragten durch generelle Information und ggf. durch Gesprächseinladung vorgeschaltet. Transparente Informationsregeln können zur Optimierung der Präventionsarbeit beitragen.
- (3) Aufgrund der vielfältigen Umstände und der Komplexität der Sachlagen können in Einzelfällen Stufen entfallen wenn z.B. Handel mit Drogen auf dem Schulgelände festgestellt wird oder die Zusammensetzung der Gesprächsteilnehmer gemäß Stufenplan nicht möglich ist. Auch kann es die Sachlage erfordern, die Schulleitung frühzeitig zu informieren bzw. einzubeziehen.
- (4) Vorgehensweisen, die mit ggf. gekennzeichnet sind, sollen fallabhängig angewendet werden.
- (5) **Die Gesprächsverlaufsbögen werden von der BSSA aufbewahrt.** Wenn es, fallabhängig, erforderlich sein sollte, sind diese zur Einsicht freizugeben. Bei Verlassen der Schule sind diese zu vernichten. Es ist jedoch angeraten, die Bögen gesondert, über einen begrenzten Zeitraum (z.B. 2 Jahre) zu archivieren.

Präventionsvereinbarung

C Stufe 1

<p>Ausgangssituation</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Alkohol- und/oder Gebrauch von illegalen Drogen (z.B. bei einem/r SchülerIn werden eindeutige Symptome von Alkohol- oder Drogenmissbrauch festgestellt) ➤ Konsum wird eingeräumt ➤ Verhaltensauffällige Schüler/Innen, die nach der Klärungsphase nichts verändert haben
<p>Vorgehensweise</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Gespräch mit MitarbeiterIn der BSSA ➤ Information über Beratungsangebote an die SchülerIn ➤ Beschreibung von Konsequenzen und der in den nächsten Stufen angesetzten Maßnahmen ➤ Zielformulierung ➤ Vereinbarung eines neuen Gesprächstermins ➤ Information an die Klasseitung
<p>Teilnehmer</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ SchülerIn ➤ Mitarbeiter/-in der BSSA
<p>Ziel</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Positive Verhaltensänderung und erkennbare Kooperation ➤ ggf. Bescheinigung der Beratungsstelle vorlegen (binnen 2 Wochen)

Präventionsvereinbarung

C Stufe 2

Ausgangssituation	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Auffälliges (negatives) Verhalten besteht fort bzw. verschlimmert sich ➤ Nichterfüllung der in Stufe 1 vereinbarten Auflagen
Vorgehensweise	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verpflichtung zum Nachweis eines Beratungsgespräches bei einer Suchtberatungsstelle durch BSSA oder PB ➤ ggf. schriftlicher Verweis ➤ Beschreibung von Konsequenzen und der in Stufe 3 auf den/die SchülerIn wartenden Maßnahmen ➤ Zielformulierung ➤ Vereinbarung eines neuen Gesprächstermins ➤ Gesprächsprotokoll ➤ ggf. Information an die Erziehungsberechtigten
Teilnehmer	<ul style="list-style-type: none"> ➤ SchülerIn ➤ jeweilige KlassenlehrerIn ➤ Präventionsbeauftragter ➤ Mitarbeiter/-in der BSSA ➤ ggf. Erziehungsberechtigte
Ziel	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Positive Verhaltensänderung ➤ Erfüllung der Auflagen

Präventionsvereinbarung

C Stufe 3

Ausgangssituation	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Negatives Verhalten besteht fort bzw. verschlimmert sich ➤ Nichterfüllung der in Stufe 2 vereinbarten Auflagen
Vorgehensweise	<ul style="list-style-type: none"> ➤ ggf. strafrechtliche Schritte einleiten ➤ Androhung des Verweises von der Schule ➤ verschärften Verweis erteilen ➤ Zielformulierung ➤ Vereinbarung eines neuen Gesprächstermins ➤ Gesprächsprotokoll ➤ Information an die Erziehungsberechtigten und Einladung zum Gespräch (Minderjährige)
Teilnehmer	<ul style="list-style-type: none"> ➤ SchülerIn ➤ jeweilige KlassenlehrerIn ➤ Präventionsbeauftragter ➤ Schulleitung ➤ Ausbildungsbetrieb ➤ Mitarbeiter/-in der BSSA ➤ Erziehungsberechtigte (Minderjährige)
Ziel	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Positive Verhaltensänderung ➤ Erfüllung der Auflagen

C Stufe 4

Ausgangssituation	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Negatives Verhalten besteht fort bzw. verschlimmert sich ➤ Nichterfüllung der in Stufe 3 vereinbarten Auflagen
Vorgehensweise	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Aussprechen des Schulverweises ➤ Gesprächsprotokoll
Teilnehmer	<ul style="list-style-type: none"> ➤ SchülerIn ➤ jeweilige KlassenlehrerIn ➤ Mitarbeiter/-in der BSSA ➤ Präventionsbeauftragter ➤ Schulleitung ➤ Disziplinausschuss
Ziel	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Abschluss des Falles durch Trennung von SchülerIn